

TOP 72:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) Nr. 2016/399, (EU) Nr. 2016/794 und (EU) Nr. 2016/1624

COM(2016) 731 final

Drucksache: 35/17 und zu 35/17

Die Kommission hat im November 2016 einen Verordnungsvorschlag für die Einrichtung eines europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems (ETIAS) vorgelegt, um Reisende, die von der Visumpflicht befreit sind, im Wege einer weitestgehend automatisierten Vorabkontrolle auf etwaige Sicherheits-, Migrations- oder Gesundheitsrisiken hin zu überprüfen.

Ähnlich wie bei bereits existierenden elektronischen Vorabüberprüfungssystemen in Australien, Kanada und USA sieht der Verordnungsvorschlag vor, dass visumbefreite Drittstaatsangehörige künftig mittels eines Online-Antrags eine Reiseautorisierung vor einer Reise in den Schengen-Raum einholen müssen. Hierzu soll der Reisende unter anderem alphanumerische Daten angeben (zum Beispiel Angaben zu Identität, Reisedokument, Aufenthaltsort, Kontaktdaten und so weiter). Anhand dieser Daten soll in einem mehrstufigen, stark automatisierten Verfahren, das die Abfrage verschiedener europäischer Datenbanken wie das Schengener Informationssystem (SIS) einschließt, geprüft werden, ob der Reisende potenziell ein Sicherheits-, Migrations- oder Gesundheitsrisiko darstellt. Beförderungsunternehmen sollen vor dem Einsteigen der Passagiere kontrollieren, ob diese eine gültige Reisegenehmigung besitzen.

Eine ETIAS-Reiseautorisierung soll grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren und für mehrfache Reisen gültig sein und von allen volljährigen Reisenden die Entrichtung einer einheitlichen Gebühr in Höhe von fünf Euro erfordern.

Gegen eine etwaige Ablehnung einer ETIAS-Reiseautorisierung soll der Rechtsweg offenstehen. Nationale Sicherheitsbehörden und EUROPOL sollen unter engen Voraussetzungen Zugriff auf die Daten des ETIAS erhalten. Die endgültige Einreiseentscheidung durch die zuständigen nationalen Grenzbehörden soll durch ETIAS nicht ersetzt werden

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 35/1/17** ersichtlich.